

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zur Großen Anfrage der Abgeordneten Brauer, Dr. Briefs, Dr. Daniels (Regensburg),  
Frau Eid, Frau Flinner, Frau Garbe, Frau Hensel, Frau Hillerich, Hoss, Hüser,  
Dr. Knabe, Frau Kottwitz, Kreuzeder, Frau Nickels, Frau Rust, Such, Wetzel,  
Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 11/7186 —**

### **Abfallverbrennung in Industriefeuerungsanlagen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

ihre bisher einseitig auf die Bereitstellung von ausreichenden Entsorgungskapazitäten abzielende Abfallwirtschaftspolitik zu ändern. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz ist ersatzlos zu streichen.
- Die geplante Verordnung über die Rücknahme von Verpackungen und die darin geförderte „duale Abfallwirtschaft“ ist zurückzunehmen.
- Die Gleichstellung von stofflicher und sogenannter thermischer Verwertung im Abfallgesetz ist durch eine eindeutige Prioritätensetzung zugunsten der Rückführung der Reststoffe in die natürlichen Kreisläufe oder Produktionsprozesse zu ersetzen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die angeblich bereits zur obersten Priorität erklärte Abfallvermeidung entsprechend der Bundestagsdrucksache 11/6207 in eine „Technische Anleitung Abfallvermeidung“ umzusetzen.

Bonn, den 12. September 1990

**Frau Hensel**  
**Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

**Begründung**

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz (AbfG) ist aus ökologischer Sicht unverantwortlich und aus politischer Sicht verhängnisvoll. Die Öffnung der industriellen Feuerungsanlagen für Haus- und Gewerbemüll wurde, so die Begründung der Bundesregierung, angesichts der „notstandsähnlichen Engpässe bei der Abfallentsorgung“ für erforderlich erachtet. Anstatt diese Engpässe in die objektiv notwendigen und bereits auf der heutigen Gesetzesgrundlage gangbaren Möglichkeiten der Abfallvermeidung zu übersetzen, werden lediglich neue Verbrennungskapazitäten erschlossen. Die schleichende Vergiftung der Luft, der Böden und der Nahrungsmittel mit den Schadstoffen aus der Müllverbrennung wird dabei billigend in Kauf genommen, um keine Eingriffe in die Produktionsstrukturen vorzunehmen und keine Vorgaben für den Vertrieb der Produkte vornehmen zu müssen.

Die Verpackungsverordnung unterstützt mit der Einführung der „dualen Abfallwirtschaft“ diese ökologisch höchst fragwürdige Politik. Der hochkalorische Anteil aus Haus- und Gewerbemüll soll langfristig der öffentlichen Abfallentsorgung entzogen und den privaten Feuerungsanlagen zugeführt werden. Er wird dort zum größten Teil der sogenannten thermischen Behandlung unterworfen werden, da die Verpackungsverordnung weder eine Kennzeichnungspflicht für die verschiedenen Verpackungsmaterialien noch eine klare Priorität für das stoffliche Recycling beinhaltet.

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung droht jegliche Ansätze zu einer ökologischen Abfallwirtschaftspolitik, wie sie zwischenzeitlich in vielen Kommunen verfolgt werden, zunichte zu machen.